VERORDNUNG (EU) Nr. 984/2010 DER KOMMISSION

vom 3. November 2010

zur Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der garantiert traditionellen Spezialitäten [Ovčí hrudkový syr – salašnícky (g.t.S.)]

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 509/2006 des Rates vom 20. März 2006 über die garantiert traditionellen Spezialitäten bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln [1], insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Antrag der Slowakei auf Eintragung der Bezeichnung „Ovčí hrudkový syr – salašnícky“ wurde gemäß Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 509/2006 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht [2].

(2) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 509/2006 eingegangen ist, sollte diese Bezeichnung nunmehr eingetragen werden.

(3) Der Schutz des Namens gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 509/2006 wurde nicht beantragt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang dieser Verordnung aufgeführte Bezeichnung wird eingetragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. November 2010

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

[1] ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 1.
[2] ABl. C 20 vom 27.1.2010, S. 33.

ANHANG

Für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse gemäß Anhang I AEUV:

Klasse 1.3. Käse

SLOWAKEI

Ovčí hrudkový syr – salašnícky (g.t.S.)